

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 16. Februar 2001

Teil II

---

**79. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademische IT-Expertin“ und „Akademischer IT-Experte“, Lehrgang „Angewandte Informatik – IT-Werkzeuge und Neue Medien erfolgreich anwenden“, Management Center Innsbruck (MCI)**

---

**79. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische IT-Expertin“ und „Akademischer IT-Experte“, Lehrgang „Angewandte Informatik – IT-Werkzeuge und Neue Medien erfolgreich anwenden“, Management Center Innsbruck (MCI)**

Gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

§ 1. Das Management Center Innsbruck (MCI) ist berechtigt, den Lehrgang „Angewandte Informatik – IT-Werkzeuge und Neue Medien erfolgreich anwenden“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges universitären Charakters „Angewandte Informatik – IT-Werkzeuge und Neue Medien erfolgreich anwenden“ hat den Absolventinnen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademische IT-Expertin“ und den Absolventen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer IT-Experte“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 28. Februar 2005 außer Kraft.

**Gehrer**